

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

2.4.1942 (No. 10)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg, am 2. April 1942

Nr. 10

Inhalt

	Seite
Anordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen vom 26. Februar 1942	109
Verordnung zur Einführung der Reichstierärzterordnung im Elsaß vom 5. März 1942	114
Anordnung über die Durchführung von Desinfektionen und die Bestellung von Stalldesinfektoren zur Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. März 1942	115
Verordnung über das Rauchverbot in feuergefährdeten gewerblichen Betrieben vom 14. März 1942	116
Verordnung über die Arbeitsgerichtsbarkeit im Elsaß vom 14. März 1942	117
Verordnung zur Einführung der Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 14. März 1942	117
Verordnung vom 16. März 1942 zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß vom 23. Oktober 1940	118
Verordnung über Prüfung und Bestallung der Ärzte im Elsaß vom 18. März 1942	118
Ergänzungsverordnung vom 18. März 1942 zur Verordnung über die Einführung der Vorschriften zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 28. November 1941	120
Verordnung über eine zusätzliche Meldepflicht von Reichsangehörigen im Elsaß vom 19. März 1942	120
Anordnung vom 23. März 1942 zur Durchführung der Verordnung über die Arbeitsgerichtsbarkeit im Elsaß vom 14. März 1942	121
Verordnung vom 27. März 1942 zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gold und anderen Edelmetallen im Elsaß vom 16. Januar 1941	121
Verordnung über die Bestrafung von Übertretungen und über polizeiliche Strafverfügungen vom 30. März 1942	122

Anordnung

über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen vom 26. Februar 1942

Zur Regelung der Berufstätigkeit und der Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen wird angeordnet:

I. Die medizinisch-technische Gehilfin.

§ 1

(1) Wer berufsmäßig die Tätigkeit einer medizinisch-technischen Gehilfin ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Die Tätigkeit einer medizinisch-technischen Gehilfin umfaßt:

1. Hilfeleistungen bei ärztlichen Verrichtungen,
2. Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zur Untersuchung von Menschen,
3. Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zur Behandlung von Menschen unter ausschließlicher Verantwortung und in Anwesenheit eines Facharztes für Röntgenologie und Strahlenkunde,

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM, 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM, 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM, 0,20 für jedes Stück.

4. Hilfeleistungen bei der Anwendung sonstiger elektrischer und anderer physikalischer Untersuchungs- und Behandlungsarten an Menschen, sowie bei Vornahme von klinisch-chemischen Untersuchungen, mit Ausnahme der im § 12 Abs. 2 Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Verrichtungen,

5. Mikroskopische Untersuchungen menschlicher Körperflüssigkeiten oder menschlicher Ausscheidungen zur Feststellung von Krankheiten oder Leiden unter Leitung oder Aufsicht eines Arztes.

(3) Die Berechtigungen der Krankenschwestern und Krankenpfleger oder anderer anerkannter Hilfsberufe in der Gesundheitspflege werden durch die Bestimmungen des Abs. 2 Nrn. 1 und 4 nicht berührt.

(4) Die Berufsbezeichnung „medizinisch-technische Gehilfin“ darf nur führen, wer die Erlaubnis nach § 1 erhalten hat.

§ 2

(1) Die Erlaubnis setzt voraus, daß die Antragstellerin

1. nicht Jude ist (nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 - RGBl. I. S. 1333) und nicht von zwei volljüdischen Großeltern abstammt,

2. nicht politisch unzuverlässig ist,

3. guten Leumund besitzt,

4. die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Gehilfinnen bestanden hat.

(2) Die Erlaubnis erteilt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

(3) Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Nrn. 1 und 4 zulassen.

§ 3

(1) Die Erlaubnis kann vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zurückgenommen werden, wenn:

1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich als gegeben angenommen oder weggefallen sind,

2. durch eine schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlung der medizinisch-technischen Gehilfin erwiesen ist, daß ihr die für die Ausübung ihres Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,

3. körperliche oder geistige Mängel, die der Ausübung des Berufs hinderlich sind, insbesondere eine Sucht, vorliegen,

4. die medizinisch-technische Gehilfin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht über die Ausübung ihres Berufs erlassenen Vorschriften und Weisungen beharrlich zuwiderhandelt oder wenn sie die Heilkunde ausübt.

(2) Die Erlaubnis, die auf Grund des Abs. 1 zurückgenommen ist, kann wieder erteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

§ 4

(1) Die Ausbildung zur medizinisch-technischen Gehilfin erfolgt in staatlich anerkannten „Lehranstalten für medizinisch-technische Gehilfinnen“.

(2) Die Lehranstalten werden vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - widerruflich anerkannt.

(3) Die Anerkennung setzt voraus, daß

1. die Lehranstalt von einem Arzt geleitet wird,

2. auf je 12 Schülerinnen eine medizinisch-technische Assistentin als hauptamtliche Lehrkraft vorhanden ist,

3. die Lehranstalt einem geeigneten Krankenhaus angegliedert ist.

§ 5

(1) Die staatliche Anerkennung wird versagt, wenn

1. dem Leiter der Lehranstalt die politische oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt,

2. der Leiter der Lehranstalt wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte,

3. die Lehranstalt oder das zugehörige Krankenhaus nach ihrer Beschaffenheit nicht die Gewähr für eine vollwertige Ausbildung bietet.

(2) Die staatliche Anerkennung kann versagt werden, wenn kein öffentliches Bedürfnis vorliegt.

(3) Die staatliche Anerkennung kann vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - widerrufen werden, wenn eine der im Abs. 1 und 2 genannten Tatsachen eintritt.

§ 6

(1) Die Zulassung zum Besuch der Lehranstalt erfolgt durch deren Leiter.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß die Bewerberin nicht politisch unzuverlässig ist.

(3) Die Bewerberin hat schriftlich zu versichern, daß sie nicht Jude ist und nicht von zwei volljüdischen Großeltern abstammt. In Zweifelsfällen hat sie den Nachweis zu erbringen durch Vorlage des Ahnenpasses oder ihrer Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunden ihrer Eltern und der Geburtsurkunden ihrer Großeltern. Ist sie verheiratet, so hat sie die gleiche Versicherung auch für ihren Ehegatten abzugeben und in Zweifelsfällen auch für diesen die entsprechenden Urkunden vorzulegen.

(4) Die Bewerberin hat nachzuweisen:

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,

2. ihren guten Leumund durch ein polizeiliches Führungszeugnis,

3. eine allgemeine Vorbildung nach den Vorschriften des § 26 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I. S. 371) oder eine vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - als gleichwertig anerkannte Vorbildung,

4. die gesundheitliche Eignung für den Beruf auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses,
5. eine einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit in einer Familie oder in Anstalten oder Schulen,
6. die erfolgreiche Teilnahme an einem Schwesternhelferinnenkursus des Deutschen Roten Kreuzes oder eine gleichwertige Ausbildung am Krankenbett,
7. Übung in Kurzschrift und Maschinenschreiben.

(5) Bewerberinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber innerhalb eines Jahres nach Beginn des Lehrgangs das 18. Lebensjahr vollenden, können mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zum Besuch der Lehranstalt zugelassen werden, wenn sie das Pflichtjahr für Mädchen abgeleistet haben und der Leiter der Schule die notwendige Reife für gegeben hält.

(6) Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 3 und des Abs. 4 Nr. 3 und Nrn. 5 bis 7 genehmigen.

§ 7

(1) Der Lehrgang dauert ein Jahr.

(2) Er hat neben der fachlichen Berufsausbildung eine Einführung in die weltanschaulichen und sittlichen Grundlagen des Berufs und die Erziehung zur regelmäßigen Körperschulung sowie die Beherrschung von Kurzschrift und Maschinenschreiben zu vermitteln.

(3) Er ist gebührenpflichtig.

§ 8

Der Lehrgang darf nur aus zwingenden Gründen unterbrochen werden. In ihm sind angemessene Ferien einzuschalten, deren Gesamtdauer zehn Wochen nicht überschreiten darf. Eine weitere Unterbrechung von mehr als vier Wochen ist nicht auf die Dauer des Lehrganges anzurechnen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -. Dieser kann auch aus besonderen Gründen einen Wechsel der Lehranstalt genehmigen.

§ 9

(1) Der Lehrgang wird durch die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Gehilfinnen abgeschlossen; die Prüfung ist gebührenpflichtig.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 10

(1) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. die im § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Nrn. 1 bis 7 geforderten Nachweise,
2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,

3. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem einjährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für medizinisch-technische Gehilfinnen. Die Bescheinigung ist durch den Leiter der Lehranstalt auszustellen und mit einer Beurteilung der körperlichen, geistigen und charakterlichen Eignung der Bewerberin für den Beruf zu versehen,

4. falls die Prüfung nicht im unmittelbaren Anschluß an den Besuch einer Lehranstalt für medizinisch-technische Gehilfinnen abgelegt wird, ein polizeiliches Führungszeugnis über die Zeit seit dem Verlassen der Lehranstalt.

(2) Mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - kann der Nachweis zu Abs. 1 Nr. 3 durch den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung im Ausland ersetzt werden.

§ 11

Wird die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nur einmal, frühestens nach weiterem dreimonatigem Besuch einer Lehranstalt für medizinisch-technische Gehilfinnen, wiederholt werden; Ausnahmen, die nur in besonderen Fällen zulässig sind, bedürfen der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

II. Die medizinisch-technische Assistentin.

§ 12

(1) Wer berufsmäßig die Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Die Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin umfaßt:

1. die im § 1 Abs. 2 genannten Verrichtungen,
2. Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zur Behandlung von Menschen,
3. Hilfeleistungen bei der Anwendung von radioaktiven Stoffen oder deren Zubereitungen sowie von Gegenständen, die radioaktive Stoffe enthalten, zur Behandlung von Menschen oder zum Zweck der Forschung an medizinischen Instituten,
4. Untersuchungen menschlicher Körpergewebe,
5. Arbeiten mit Kulturen lebender Krankheitserreger,
6. sonstige medizinisch-technische Arbeiten, die durch Bestimmung des Reichsministers des Innern der medizinisch-technischen Assistentin vorbehalten werden.

§ 13

(1) Die Erlaubnis erhält, wer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 erfüllt und die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Assistentinnen bestanden hat.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 und des § 3 gelten entsprechend.

§ 14

(1) Die Ausbildung zur medizinisch-technischen Assistentin erfolgt in staatlich anerkannten "Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen".

(2) Die Anerkennung als Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen schließt die Anerkennung als Lehranstalt für medizinisch-technische Gehilfinnen ein.

(3) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 und des § 5 gelten entsprechend.

§ 15

(1) Für die Zulassung zum Besuch der Lehranstalt gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

(2) Die Vorschriften des § 6 Abs. 4 Nrn. 1, 3 und 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn die Bewerberin medizinisch-technische Gehilfin ist.

§ 16

(1) Der Lehrgang dauert zwei Jahre. Der medizinisch-technischen Gehilfin wird auf seine Dauer ein Jahr voll angerechnet.

(2) Er hat neben der fachlichen Berufsausbildung weltanschaulichen und berufskundlichen Unterricht und regelmäßige Körperschulung zu vermitteln.

(3) Die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und des § 8 gelten entsprechend.

§ 17

(1) Der Lehrgang wird durch die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Assistentinnen abgeschlossen; die Prüfung ist gebührenpflichtig.

(2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. die im § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Nrn. 1 bis 7 geforderten Nachweise, unbeschadet der Vorschrift des § 15 Abs. 2,
2. ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf,
3. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1. Die Bescheinigung ist durch den Leiter der Lehranstalt auszustellen und mit einer Beurteilung der körperlichen, geistigen und charakterlichen Eignung der Bewerberin für den Beruf zu versehen.

(3) Die Vorschriften des § 9 Abs. 2, des § 10 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und des § 11 gelten entsprechend.

III. Übergangsbestimmungen.

§ 18

Vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnene Lehrgänge bei der Staatl. Medizinaluntersuchungsanstalt in Straßburg werden voll angerechnet.

§ 19

(1) Wer den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 entspricht und schon vor Inkrafttreten dieser Anordnung im Beruf einer technischen Assistentin an medizinischen Instituten tätig gewesen ist und ihn insgesamt nachweislich mindestens zwei Jahre erfolgreich ausgeübt hat, kann bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des § 1 Abs. 1 nach halbjährigem Besuch einer Lehranstalt nach § 4 zur Prüfung nach § 9 zugelassen werden.

(2) Wer den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht und nachweislich weitere zwei Jahre im Beruf einer technischen Assistentin erfolgreich tätig gewesen ist, kann bis zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Erlaubnis nach § 1 ohne Besuch einer Lehranstalt nach § 4 erhalten. Die Bewerberin muß jedoch durch Bestehen einer Prüfung nachweisen, daß sie mit den Einrichtungen und Maßnahmen vertraut ist, die zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten an Röntgenanlagen erforderlich sind und die darüber erlassenen Vorschriften kennt (Röntgenschutzprüfung).

§ 20

(1) Wer den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 entspricht und nachweislich weitere sechs Jahre im Beruf einer technischen Assistentin an medizinischen Instituten als Laboratoriums- oder Röntgenassistentin erfolgreich tätig gewesen ist, kann bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des § 12 Abs. 1 die Erlaubnis nach § 12 mit der Einschränkung erhalten, daß

1. die Laboratoriumsassistentin die im § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 und die im § 12 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Verrichtungen,

2. die Röntgenassistentin die im § 12 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 bezeichneten Verrichtungen nicht ausüben darf.

Vor Erteilung der Erlaubnis hat jedoch

1. die Laboratoriumsassistentin in einer Prüfung nachzuweisen, daß sie mit den Einrichtungen und Maßnahmen vertraut ist, die zur Verhütung der Verschleppung von Krankheitskeimen und zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten bei Verrichtungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 erforderlich sind und daß sie die darüber erlassenen Vorschriften kennt (Laboratoriumsschutzprüfung),

2. die Röntgenassistentin in einer Prüfung nachzuweisen, daß sie mit den Einrichtungen und Maßnahmen vertraut ist, die zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten bei Verrichtungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 erforderlich sind und daß sie die darüber erlassenen Vorschriften kennt (Strahlenschutzprüfung).

(2) Wer den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 entspricht und nachweislich weitere sechs Jahre im Beruf einer technischen Assistentin an medizinischen Instituten als Laboratoriums- und Röntgenassistentin erfolgreich tätig gewesen ist, kann bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des § 12 Abs. 1 nach Ablegung der Laboratoriums- und der Strahlenschutzprüfung (Abs. 1) die Erlaubnis nach § 12 ohne die in Abs. 1 bezeichneten Einschränkungen erhalten.

§ 21

Anrechnungsfähig ist außer der nach Inkrafttreten dieser Anordnung abgeleisteten die Berufstätigkeit, welche im Falle des § 19 Abs. 1 in den letzten vier, im Falle des § 19 Abs. 2 in den letzten acht, in den Fällen des § 20 in den letzten zwölf Jahren vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeleistet ist; es sei denn, daß zur Vermeidung offensichtlicher Härten ein Abweichen hiervon geboten erscheint.

§ 22

(1) Die Zulassung zur Röntgenschutzprüfung (§ 19 Abs. 2), zur Laboratoriums- und zur Strahlenschutzprüfung (§ 20 Abs. 1) setzt den Besuch je eines einwöchigen Vorbereitungskurses voraus.

(2) Die Lehranstalten (§ 14) haben bis auf weiteres nach Bedarf Vorbereitungskurse durchzuführen. Der Unterricht in den Kursen hat die im § 19 Abs. 2 bzw. im § 20 Abs. 1 bezeichneten Kenntnisse zu vermitteln; die Prüfung hat sich auf die Feststellung dieser Kenntnisse zu beschränken. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 3, des § 10 Abs. 2 und des § 11 entsprechend.

§ 23

Für Personen, die im Altreich eine staatliche Anerkennung als technische Assistentin an medizinischen Instituten für die Fächer der Laboratoriums- oder Röntgenassistentin erhalten haben, gelten die §§ 22, 23, 24 und 26 der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV.) vom 17. 2. 1940 (RGBl. I. S. 371) sinngemäß.

IV. Schutz- und Strafbestimmungen.

§ 24

(1) Die Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Gehilfin“ darf nur führen, wer die Erlaubnis nach § 1 erhalten hat.

(2) Die Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Assistentin“ darf nur führen, wer die Erlaubnis nach § 12 erhalten hat oder nach den Vorschriften der §§ 22 Abs. 1 oder 23 Abs. 1 und 2 der Ersten MGAV. in Verbindung mit § 23 als Inhaber der Erlaubnis gilt.

(3) Es dürfen nur die vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeibehörde - genehmigten Berufstrachten und Berufsabzeichen von medizinisch-technischen Gehilfinnen und von medizinisch-technischen Assistentinnen getragen werden.

§ 25

(1) Wer unbefugt die Bezeichnung „Medizinisch-technische Gehilfin“ oder „Medizinisch-technische Assistentin“ führt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr

und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird nach § 132 a des Strafgesetzbuches bestraft, wer unbefugt ein Berufsabzeichen für medizinisch-technische Gehilfinnen oder für medizinisch-technische Assistentinnen trägt, das vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeibehörde - genehmigt ist oder das einem solchen zum Verwechseln ähnlich ist.

§ 26

(1) Wer ohne die Erlaubnis nach § 1 oder § 12 oder entgegen den Vorschriften des § 20 Abs. 1 oder des § 23 der Ersten MGAV. in Verbindung mit § 23 Verrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 beruflich ausübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ohne die Erlaubnis nach § 12 oder entgegen den Vorschriften des § 20 Abs. 1 oder des § 23 der Ersten MGAV. in Verbindung mit § 23 Verrichtungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 2 bis 6 beruflich ausübt.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 gelten nicht für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten und Personen, die sich in der Vorbereitung auf einen dieser Berufe befinden, ebenso nicht für wissenschaftliche Arbeiter mit naturwissenschaftlicher Hochschulbildung.

(4) Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeibehörde - kann in besonderen Fällen auch anderen Personen in einem von ihm zu bestimmenden Umfang die Erlaubnis zur Ausübung von Verrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 oder nach § 12 Abs. 2 Nrn. 2 bis 6 erteilen.

§ 27

(1) Eine medizinisch-technische Gehilfin oder eine medizinisch-technische Assistentin, die unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihr bei Ausübung ihres Berufes anvertraut oder sonst zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der medizinisch-technischen Gehilfin und der medizinisch-technischen Assistentin stehen Personen gleich, die in der Vorbereitung auf einen dieser Berufe stehen.

(3) Eine unbefugte Offenbarung liegt nicht vor, wenn der Täter das Geheimnis zur Erfüllung einer Pflicht preisgibt oder wenn er dies zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck tut und die Offenbarung das angemessene Mittel zur Erreichung des Zweckes ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 28

(1) Juden dürfen die Tätigkeit einer medizinisch-technischen Gehilfin oder einer medizinisch-technischen Assistentin nur in jüdischen Anstalten und bei solchen Juden berufsmäßig ausüben, die eine Genehmigung nach § 2 der Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938 (RGBl. I. S. 969) bzw.

nach § 3 der Achten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 17. Januar 1939 (RGBl. I. S. 47) erhalten haben.

(2) Juden sind die im § 12 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 bezeichneten Arbeiten verboten.

(3) Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften dieser Anordnung mit Ausnahme der §§ 25 und 26 auf Juden keine Anwendung.

V. Schlußbestimmungen.

§ 29

Die Vorschriften dieser Anordnung finden auf die berufsmäßige Tätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfen und medizinisch-technischer Assistenten sinngemäß Anwendung.

§ 30

(1) Zur Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, soweit diese mit der Ersten MGAV. überein-

stimmt, ist die Zweite Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Zweite MGAV.) vom 17. 2. 1940 (RGBl. I. S. 378) sinngemäß anzuwenden. Dies gilt mit der gleichen Maßgabe auch für die zur Durchführung dieser beiden Reichsverordnungen ergangenen und noch ergehenden Verwaltungsvorschriften des Reichsministers des Innern.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Zweiten MGAV. ist der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -, untere Verwaltungsbehörden sind die Landkommissare und Polizeipräsidenten.

§ 31

Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 32

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1942 in Kraft.
(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des § 1 Abs. 1, des § 12 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 und 2 bleibt vorbehalten.

Straßburg, den 26. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -
Köhler.

Verordnung zur Einführung der Reichstierärzteordnung im Elsaß vom 5. März 1942

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich

§ 1

Für die Tierärzte im Elsaß gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 347) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteverordnung vom 7. März 1940 (RGBl. I S. 484) und vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1545),
2. die Erste und Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 25. Juli 1936 (RGBl. I S. 571) und vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 278),

3. die Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 11. August 1939 (RGBl. I S. 1389),
4. die Bestallungsordnung für Tierärzte vom 16. Februar 1938 (MBliV. S. 205) in der Fassung der Verordnung vom 10. Mai 1939 (MBliV. S. 1143),
5. die Geschäftsordnung für tierärztliche Berufsgerichte vom 19. Januar 1938 (MBliV. S. 21).

§ 2

Soweit die im § 1 genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Änderungen und Ergänzungen der im § 1 genannten Vorschriften gelten auch für das Elsaß.

§ 3

Die Diplome, die bisher zur Ausübung des tierärztlichen Berufs im Elsaß berechtigt haben, gelten als Bestallung im Sinne der Reichstierärzteordnung.

§ 4

Für die Zurücknahme der Bestallung von Tierärzten ist der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zuständig.

§ 5

Die Tierärzte im Elsaß werden zu einer tierärztlichen Bezirksvereinigung zusammengeschlossen.

Die Aufgaben der Bezirksvereinigung werden der Tierärztekammer Baden unter der Aufsicht des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - übertragen; diese ist ermächtigt, alle notwendigen Anordnungen zu treffen.

Straßburg, den 5. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner,

Gauleiter und Reichsstatthalter.

§ 6

Die in den §§ 80 und 81 der Reichstierärzteordnung vorgesehene Staatsaufsicht und die sonstigen im Rahmen der Reichstierärzteordnung dem Reichsminister des Innern übertragenen Aufgaben werden vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - wahrgenommen.

§ 7

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - erläßt die zur Ergänzung und Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. 4. 1942 in Kraft.

Anordnung

über die Durchführung von Desinfektionen und die Bestellung von Stalldesinfektoren zur Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. März 1942

§ 1

(1) Zur Durchführung der nach dem Viehseuchengesetz oder durch behördliche Anordnung vorgeschriebenen Desinfektionen sind Stalldesinfektoren zu bestellen.

(2) Die Stalldesinfektoren werden durch die Gemeinden, im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden zu einem Desinfektionsbezirk durch die untere Verwaltungsbehörde bestellt.

(3) Nach erfolgter Bestellung sind die Stalldesinfektoren durch die untere Verwaltungsbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu verpflichten.

§ 2

(1) Die Stalldesinfektoren sind zur Vornahme aller in § 1 Abs. 1 erwähnten Desinfektionen ausschließlich zuständig. Die Tierbesitzer sind nicht befugt, die Desinfektionen selbst vorzunehmen oder durch andere Personen als Stalldesinfektoren vornehmen zu lassen.

(2) Für die Durchführung der Desinfektionen sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Viehseuchen-

gesetzes sowie etwaige besondere Anweisungen des beamteten Tierarztes maßgebend.

§ 3

(1) Die Gemeinden haben die Kosten für die Ausbildung und Ausrüstung der Stalldesinfektoren zu tragen.

(2) Im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden zu einem Desinfektionsbezirk (§ 1 Abs. 2) sind die Kosten nach Maßgabe des bei der letzten Viehzählung vorhanden gewesenen Rinder- und Schweinebestandes gleichmäßig unter den Gemeinden zu verteilen. Im Streitfalle entscheidet die untere Verwaltungsbehörde.

(3) Die Gemeinden haben die zur Durchführung der Desinfektionen erforderlichen Desinfektionsmittel nach den Weisungen des beamteten Tierarztes zu beschaffen und an die Tierbesitzer zum Selbstkostenpreis abzugeben. Die Tierbesitzer sind verpflichtet, die von den Gemeinden beschafften Desinfektionsmittel abzunehmen und den Stalldesinfektoren zur Durchführung der Desinfektion zur Verfügung zu stellen.

§ 4

(1) Die Stalldesinfektoren unterliegen den Weisungen und der Aufsicht des beamteten Tierarztes und der unteren Verwaltungsbehörde.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde kann gröbere Verstöße der Stalldesinfektoren gegen ihre Dienstobliegenheiten mit Geldstrafen bis zu 150,— RM. bestrafen und erforderlichenfalls die Rücknahme der Bestellung verfügen.

§ 5

(1) Der beamtete Tierarzt oder die Ortspolizeibehörde weisen die Stalldesinfektoren zur Vornahme der vorgeschriebenen Desinfektionen an.

(2) Den Vollzug der Desinfektionen haben die Stalldesinfektoren der Ortspolizeibehörde und in den Fällen, wo sie vom beamteten Tierarzte abgenommen werden, diesem zu melden.

§ 6

Die Tierbesitzer sind verpflichtet, die angeordneten Desinfektionen durch die Stalldesinfektoren in ihren Betrieben vornehmen zu lassen und die erforderliche Hilfe unentgeltlich zu leisten.

§ 7

(1) Die Stalldesinfektoren erhalten für ihre Tätigkeit Gebühren, die vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - festgesetzt werden.

(2) Die Gemeinden sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Soweit sie hierfür Ersatz von der Tierseuchenkasse Elsaß nicht erhalten, können sie die Beträge von den Tierbesitzern nach den für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften einziehen.

(3) Zu den Kosten der Ausbildung und Ausrüstung (§ 3 Abs. 1 und 2) sowie der Vergütung der Stalldesinfektoren (Abs. 2) können den Gemeinden nach näherer Weisung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - von der Tierseuchenkasse Elsaß Beihilfen gewährt werden.

§ 8

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Anordnung sind in den Stadtkreisen Straßburg und Mülhausen die Polizeipräsidenten, im Stadtkreis Kolmar der Oberstadtkommissar und in den Landkreisen die Landkommissare. Ortspolizeibehörden sind in den kreisangehörigen Gemeinden die Bürgermeister und Stadtkommissare, in den Stadtkreisen Straßburg und Mülhausen die Polizeipräsidenten, im Stadtkreis Kolmar der Oberstadtkommissar.

§ 9

Die Verwaltungs- und Polizeiabteilung des Chefs der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Straßburg, den 7. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

Köhler

Verordnung

über das Rauchverbot in feuergefährdeten gewerblichen Betrieben

vom 14. März 1942

§ 1

Im Elsaß gelten die Polizeiverordnung über das Rauchverbot in feuergefährdeten gewerblichen Betrieben vom 23. Mai 1940 (RGBl. I. S. 814) und die zu

ihrer Durchführung ergangenen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 14. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

Köhler.

Verordnung
über die Arbeitsgerichtsbarkeit im Elsaß
vom 14. März 1942

In Ergänzung der Verordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen im Elsaß vom 30. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 595) wird bestimmt:

§ 1

(1) Im Elsaß gilt mit Wirkung vom 1. April 1942 ab das Arbeitsgerichtsgesetz nebst den zu seiner Ausführung, Ergänzung oder Änderung ergangenen reichsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Richtlinien zu § 11 Abs. 1 Satz 2 in der im Altreichsgebiet jeweils maßgeblichen Fassung.

(2) Mit diesem Zeitpunkt werden die Kaufmanns- und Gewerbegerichte aufgehoben.

§ 2

Die auf das Reichsarbeitsgericht und das Revisionsverfahren bezüglichen Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes finden keine Anwendung. Gegen Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 3

Solange Beisitzer für das Landesarbeitsgericht noch nicht berufen sind, entscheidet dieses in der Besetzung mit drei Berufsrichtern.

Straßburg, den 14. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner,
Gauleiter und Reichsstatthalter.

§ 4

Vor dem Landesarbeitsgericht können die Parteien sich auch durch einen bei einem deutschen Gericht außerhalb des Elsaß zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§ 5

(1) Sachen, die am 1. April 1942 bei einem Kaufmanns- und Gewerbegericht anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Arbeitsgericht über, in dessen Bezirk das Kaufmanns- und Gewerbegericht seinen Sitz hat. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes Anwendung.

(2) Für das Verfahren in Arbeitssachen, die am 1. April 1942 bei einem ordentlichen Gericht anhängig sind, bleiben die ordentlichen Gerichte bis zur rechtskräftigen Entscheidung zuständig. Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 6

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Abteilung Justiz.

Verordnung

zur Einführung der Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher
und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte
vom 14. März 1942.

§ 1

Im Elsaß gelten die Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) und die zu ihrer Durchführung ergangenen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen.

Straßburg, den 14. März 1942.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

Köhler.

Verordnung

vom 16. März 1942 zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung
zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß
vom 23. Oktober 1940

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß vom 23. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 220) wird im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - wie folgt geändert:

I.

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Mit der Erteilung von Genehmigungen gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b bis e der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß vom 28. September 1940 werden beauftragt:

1. die Landkommissare — in der Stadt Kolmar der Oberstadtkommissar — für den Einzelhandel, das Handwerk, das ambulante Gewerbe, das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Reise-, Auskunfts-, Inkassobüros und ähnliche gewerbliche Unternehmungen, Lichtspielunternehmungen.

Straßburg, den 16. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Finanz- und Wirtschaftsabteilung -
Köhler

2. in den Städten Straßburg und Mülhausen

- a) die Oberstadtkommissare für den Einzelhandel, das Handwerk, Lichtspielunternehmungen;
- b) die Polizeipräsidenten für das ambulante Gewerbe, das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Reise-, Auskunfts-, Inkassobüros und ähnliche gewerbliche Unternehmungen.

II.

Im § 2 Absatz 2 werden die Worte »und für den gesamten Einzelhandel im Stadtbezirk Straßburg« gestrichen.

III.

Im § 4 sind im Satz 1 hinter den Worten »Stadt- und Landkommissaren« und im Satz 2 hinter den Worten »Stadt- und Landkommissare« die Worte »und Polizeipräsidenten« einzufügen.

Verordnung

über Prüfung und Bestallung der Ärzte im Elsaß
vom 18. März 1942.

Zur Regelung der Prüfung und Bestallung der Ärzte im Elsaß wird verordnet:

§ 1

- (1) Im Elsaß gelten:
 1. Die Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte) vom 17. Juli 1939 (RGBl. I. S. 1273) mit Berichtigung (RGBl. I. S. 1824) nach Maßgabe der §§ 2 bis 12;
 2. Die Verordnung über die Gebühren für die ärztlichen Vorprüfungen und Prüfungen sowie für die Bestallung als Arzt vom 17. Juli 1939 (RGBl. I. S. 1303);
 3. Die zu den in den Nrn. 1 und 2 bezeichneten Vorschriften ergangenen und noch ergehenden Änderungs-, Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften.
- (2) Können Vorschriften, die durch Absatz 1 im Elsaß eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden, so sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

- (1) Soweit nach der Bestallungsordnung der Reichsminister des Innern zuständig ist, tritt mit Ausnahme der Fälle der §§ 13, 22, 74, 76 Abs. 5 und 78 der Bestallungsordnung der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - an seine Stelle.
- (2) Die Zuständigkeiten der Reichsärztekammer gehen, mit Ausnahme des Falles des § 78 Abs. 2 der Bestallungsordnung, an die zuständige Kammer des jeweiligen Gebietes über, in dem die vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - gemäß § 1 der Bestallungsordnung erteilten Bestallungen anerkannt sind.
- (3) Als oberste Landesbehörde gilt der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - .

§ 3

Die Reichsuniversität Straßburg gilt als Universität des Deutschen Reiches im Sinne der Bestallungsordnung.

§ 4

(1) Den deutschen Staatsangehörigen werden gleichgestellt:

1. Personen, die vor dem 11. November 1918 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und nach deren Verlust keine andere als die französische Staatsangehörigkeit erworben haben,
2. die Nachkommen dieser Personen, ohne Rücksicht darauf, ob die unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen bei beiden Elternteilen oder nur bei einem Elternteil vorliegen, es sei denn, daß im letzteren Falle der Vater eine nicht-französische, fremde Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) Als Ausländer gelten Personen, die weder deutsche Staatsangehörige, noch diesen gleichgestellt (Abs. 1) sind.

§ 5

Zu § 5 der Bestallungsordnung.

Die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Studierenden leisten bis auf weiteres Krankenpflagedienst nach den für wehrfähige Studierende geltenden Vorschriften.

§ 6

Zu § 15 der Bestallungsordnung.

(1) Dem Reifezeugnis (§ 15 Abs. 1 der Bestallungsordnung) wird das an einer Schule im Elsaß, in Lothringen oder in Frankreich erworbene „baccalauréat deuxième partie“ gleichgestellt.

(2) Die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Studierenden, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits die vor-klinische Studienzeit beendet haben, bedürfen des Nachweises von Lateinkenntnissen (§ 15 Abs. 2 der Bestallungsordnung) nicht.

(3) Für die den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Studierenden tritt an die Stelle des Staatsangehörigkeitsnachweises (§ 15 Abs. 2 der Bestallungsordnung) eine Bescheinigung der für ihren Wohnort zuständigen Kreispolizeibehörde, daß sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllen.

§ 7

Zu § 25 Abs. 2 der Bestallungsordnung.

Dem Studium an einer Universität des Deutschen Reiches wird für die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Studierenden das an einer französischen medizinischen Fakultät bis zum Sommerhalbjahr 1940 (einschließlich) geleistete Studium gleichgestellt.

§ 8

Zu § 30 Abs. 6 und 7
der Bestallungsordnung.

(1) Dem an einer Universität des Deutschen Reiches auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften

Straßburg, den 18. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter.

erworbenen Doktorgrad wird der entsprechende, von einem der im § 4 Abs. 1 bezeichneten Studierenden bis zum Sommerhalbjahr 1940 an einer französischen Universität erworbene Doktorgrad (doctorat ès sciences) gleichgestellt.

(2) Von einer anderen, an französischen Universitäten bis zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von den dort genannten Studierenden bestandenen Prüfung werden die naturwissenschaftlichen Fächer auf die ärztliche Vorprüfung angerechnet.

§ 9

Zu § 43 der Bestallungsordnung.

Als vollständig bestandene Vorprüfung gilt für die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Studierenden die am Ende des 6. (4. medizinischen) Studienhalbjahres, spätestens jedoch am Ende des Sommerhalbjahres 1940 an einer französischen medizinischen Fakultät abgelegte zweite Jahresabschlußprüfung, und zwar auch wenn in dem Fach Bakteriologie nicht geprüft oder nicht die erforderliche Punktzahl erreicht worden ist.

§ 10

Zu § 44 der Bestallungsordnung.

Hinsichtlich der bei der Meldung zur ärztlichen Prüfung zu führenden Nachweise gilt § 7 entsprechend. Soweit die zweite Jahresabschlußprüfung anerkannt wird (§ 9), müssen fünf darauffolgende medizinisch-klinische Studienhalbjahre nachgewiesen sein. Diese genügen ausnahmsweise auch für Prüfungen, die nicht mehr unter die Übergangsvorschriften des § 81 Abs. 5 der Bestallungsordnung fallen.

§ 11

Zu § 45 der Bestallungsordnung.

Die von den im § 4 Abs. 1 bezeichneten Studierenden nachweislich bis zum Ende des Sommerhalbjahres 1940 an einer französischen medizinischen Fakultät gehörten Vorlesungen, die mitgemachten Kurse und zurückgelegte Praktikantentätigkeit im Sinne des § 45 Abs. 1 a bis d der Bestallungsordnung werden auch dann angerechnet, wenn sie in die Zeit vor der Vorprüfung oder der dieser gleichgestellten Prüfung (§ 9) gefallen sind.

§ 12

Zu § 77 der Bestallungsordnung.

Der Betätigung im Deutschen Reich steht eine Betätigung in denjenigen Gebieten gleich, in denen die vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeibehörde - gemäß § 1 der Bestallungsordnung erteilten Bestellungen anerkannt sind.

Ergänzungsverordnung vom 18. März 1942
zur Verordnung über die Einführung der Vorschriften zur Sicherstellung des
Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung
vom 28. November 1941.

Der Verordnung über die Einführung der Vorschriften zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 28. November 1941 (Verordnungsblatt, Seite 710) werden als §§ 5 und 6 beigelegt:

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 angeführten Vorschriften oder die zu ihrer Durchführung erlas-

senen Anordnungen werden mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Wegen eines Schadens, der durch Anordnungen auf Grund dieser Verordnung entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Straßburg, den 18. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner,

Gauleiter und Reichsstatthalter.

Verordnung
über eine zusätzliche Meldepflicht von Reichsangehörigen im Elsaß
vom 19. März 1942.

§ 1

Reichsangehörige, die sich nach dem 15. März 1942 länger als 2 Wochen im Elsaß zur Ausübung einer geschäftlichen oder gewerblichen Tätigkeit aufhalten wollen, haben sich spätestens am dritten Tage nach ihrer Einreise bei der zuständigen Kreispolizeibehörde (Landkommissare und Polizeipräsidenten) schriftlich zu melden.

Die Meldepflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob die geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit auf eigene Rechnung oder im Interesse Dritter erfolgt.

letzten 5 Jahre mit der jeweiligen genauen Anschrift, sowie den Zweck des Aufenthaltes im Elsaß zu enthalten.

§ 4

Die zur Meldung verpflichteten Personen haben der Kreispolizeibehörde alle von ihr verlangten Auskünfte über den Grund ihrer Anwesenheit im Elsaß zu erteilen.

§ 2

Von der Meldepflicht sind ausgenommen:

1. Reichsangehörige, die in einem öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Dienststellen oder Arbeitgebern stehen, deren Sitz sich im Elsaß befindet.
2. Reichsangehörige, die eine Tätigkeit ausüben, welche nach der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß vom 28. September 1940 (VOBl. S. 89) der Genehmigung bedarf.

§ 5

Die Meldepflicht nach § 1 dieser Verordnung läßt die auf anderen Gebieten bestehenden Meldepflichten sowie eine etwa zur Aufnahme der Tätigkeit erforderliche behördliche Genehmigung unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150,— RM. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 3

Die Anmeldung hat Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und die Wohnorte innerhalb der

§ 7

Diese Verordnung tritt am 15. März 1942 in Kraft.

Straßburg, den 19. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner,

Gauleiter und Reichsstatthalter.

Anordnung

vom 23. März 1942 zur Durchführung der Verordnung über die Arbeitsgerichtsbarkeit im Elsaß
vom 14. März 1942

§ 1

Arbeitsgerichte werden in Straßburg und Mülhausen errichtet.

§ 2

Das Arbeitsgericht Straßburg ist zuständig für die zu den Landgerichten Straßburg und Zabern, das Arbeitsgericht Mülhausen für die zu den Landgerichten Mülhausen und Kolmar gehörigen Amtsgerichtsbezirke.

Straßburg, den 23. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

- Abteilung Justiz -

In Vertretung

Dr. Ruoff.

§ 3

Ein Landesarbeitsgericht wird mit dem Sitz in Straßburg beim dortigen Landgericht errichtet. Es ist zuständig für die Bezirke der Arbeitsgerichte Straßburg und Mülhausen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Verordnung

vom 27. März 1942

zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gold
und anderen Edelmetallen im Elsaß

vom 16. Januar 1941.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gold und anderen Edelmetallen vom 16. Januar 1941 (Verordnungsblatt, Seite 19) wird wie folgt geändert:

I.

Der Satz 2 des § 21 wird gestrichen.

II.

Hinter § 21 wird eingefügt:

§ 21 a

Wer gewerbs- oder berufsmäßig Platin oder Platinbeimetallo oder Erzeugnisse aus diesen Metallen be- oder verarbeitet oder damit handelt, hat der Devisenstelle in Karlsruhe den am 1. April 1942 vorhandenen Bestand an diesen Metallen in Form von Roh-, Halb-, Alt- und Abfallmaterial zu melden und auf Verlangen an von ihr bezeichnete Unternehmer zu veräußern.

Die Meldung ist bis zum 15. April 1942 zu erstatten. Zur Meldung sind von der Devisenstelle Karlsruhe herausgegebene und bei dieser erhältlich Vor- drucke zu benutzen.

Straßburg, den 27. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler.

III.

§ 25 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden. Ist die strafrechtliche Verfolgung einer bestimmten Person nicht möglich, so kann selbständig auf Einziehung erkannt werden. Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene weder von der Zuwiderhandlung Kenntnis noch aus ihr einen Vorteil gehabt hat. Rechte eines anderen an den eingezogenen Gegenständen bleiben insoweit bestehen, als die Voraussetzungen in der Person des anderen vorliegen. Die gleiche Strafe trifft den, der einer Auflage zuwiderhandelt, welche die Devisenstelle mit einer auf Grund dieser Verordnung erteilten Genehmigung, Bewilligung oder Zuteilung verbunden hatte, wenn auf diese Strafdrohung in der Auflage hingewiesen worden ist.

Verordnung

über die Bestrafung von Übertretungen und über polizeiliche Strafverfügungen
vom 30. März 1942

I. Abschnitt

Bestrafung von Übertretungen

§ 1

(1) Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen oder allgemeine Anordnungen des Chefs der Zivilverwaltung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, sofern nicht die Verordnungen oder allgemeinen Anordnungen andere Strafen androhen oder nach allgemeiner Bestimmung eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Das gleiche gilt für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die vom Chef der Zivilverwaltung durch Verordnung oder allgemeine Anordnung im Elsaß eingeführt sind.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen allgemeine polizeiliche Anordnungen der Landkommissare und Polizeipräsidenten sowie gegen die im Einzelfall erlassenen polizeilichen Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden werden mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, sofern nicht nach allgemeiner Bestimmung eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen noch in Kraft befindliche polizeiliche Vorschriften der früheren französischen Polizeibehörden im Elsaß werden an Stelle der in Art. 471 Ziffer 15 des Code pénal festgelegten Strafen mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, sofern nicht nach allgemeiner Bestimmung eine höhere Strafe verwirkt ist.

II. Abschnitt

Polizeiliche Strafverfügungen
der ordentlichen Polizeibehörden

§ 4

(1) Die Landkommissare und Polizeipräsidenten sind berechtigt, bei Übertretungen die angedrohten Strafen sowie eine verwirkte Einziehung nach Maßgabe des § 413 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Strafverfügung festzusetzen und zu vollstrecken.

(2) Die gleiche Befugnis haben die Oberstadtkommissare auf denjenigen Gebieten polizeilicher Tätigkeit, die ihrer Verwaltung unterliegen; der Chef der

Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - bestimmt im Verwaltungswege, welche Gebiete im einzelnen hierunter fallen.

§ 5

Die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§ 6

Den Polizeibehörden stehen in dem zur Vorbereitung der Strafverfügung erforderlichen Verfahren die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach § 161 der Strafprozeßordnung zu.

§ 7

(1) Gegen die Strafverfügung steht dem Beschuldigten der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 413 Strafprozeßordnung) oder die Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung zu.

(2) Die Beschwerde muß binnen einer Woche nach Zustellung oder Eröffnung der Strafverfügung bei der Behörde, welche diese erlassen hat, mündlich oder schriftlich eingelegt und begründet werden.

(3) Gegen eine Versäumung der Beschwerdefrist ist unter den Voraussetzungen der §§ 44 und 45 der Strafprozeßordnung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

(4) Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des anderen zur Folge.

§ 8

Für die Regelung der Verfahrenskosten finden die Vorschriften der §§ 464 ff. der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 9

An Stelle einer polizeilichen Strafverfügung kann in den vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zugelassenen Fällen eine gebührenpflichtige Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 10

Für das Verfahren der Polizeibehörden bei Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 22 der Verordnung des Bad.

Innenministeriums vom 11. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 613) in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Die Vorschriften über die Festsetzung von Jugendarrest durch polizeiliche Strafverfügung bleiben unberührt.

III. Abschnitt

**Polizeiliche Strafverfügungen
der Bahnpolizeibehörden**

§ 12

Die Bahnpolizeibehörden sind berechtigt, bei Übertretungen bahnpolizeilicher Bestimmungen die angedrohten Strafen sowie eine verwirkte Einziehung nach Maßgabe des § 413 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Strafverfügung festzusetzen und zu vollstrecken.

§ 13

Auf die bahnpolizeilichen Strafverfügungen finden die Vorschriften der §§ 5 bis 9 dieser Verordnung ent-

sprechende Anwendung. An die Stelle des Chefs der Zivilverwaltung tritt die zuständige Reichsbahndirektion.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 14

Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - und — bei bahnpolizeilichen Verfügungen — die zuständige Reichsbahndirektion erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen im Verwaltungswege.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über polizeiliche Strafverfügungen im Elsaß vom 30. August 1940 (VOBl. S. 24) und § 2 der Verordnung über den Erlaß bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften vom 27. Februar 1941 (VOBl. S. 182) aufgehoben.

Straßburg, den 30. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter